



Beschluss des Landtages

Zum Vierten Medienrechtsänderungsgesetz

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **12. Sitzung** zu **Drucksache 6/537** folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Landtag begrüßt den mit dem Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag angestrebten Modellwechsel zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Mit einem geräteunabhängigen Wohnungsbeitrag wird der zunehmenden Konvergenz der Rundfunkempfangsgeräte Rechnung getragen.
2. Der Landtag sieht in der Sicherung ihrer Finanzierungsbasis die Voraussetzung für die Gewährleistung der Qualität der öffentlich-rechtlichen Programme, für die Senkung des Kontrollaufwands bei der Beitragserhebung und für die Stabilisierung des Rundfunkbeitrags. Etwaige sich im Zuge der Reform ergebende Mehreinnahmen sind für eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen zu nutzen.
3. Der Landtag betont die Notwendigkeit, die Anknüpfungstatbestände der Beitragserhebung dieses Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages auf der Grundlage des 19. KEF-Berichtes auf ihre finanziellen Auswirkungen und Ausgewogenheit hin zu untersuchen. Der Landtag erwartet insbesondere, dass
 - a) die Einbeziehung von nicht-privaten, gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen gemäß Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieses Staatsvertrages mittelfristig entfällt und
 - b) die Einbeziehung von Bauten nach §§ 18 und 20a des Bundeskleingartengesetzes gemäß Artikel 1 § 3 Abs. 1 Satz 3 dieses Staatsvertrages in die Beitragsberechnung mittelfristig entfällt.

Der Landtag ist frühzeitig in die Auswertung der Ergebnisse dieser Untersuchung einzubeziehen.

4. Die Landesregierung ist gebeten darauf hinzuwirken, die Datenerhebung, -verarbeitung und -speicherung im Rahmen der Beitragserhebung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Lösungsfristen für nicht oder nicht mehr benötigte Daten müssen so kurz wie möglich gehalten werden. Um einen datenschutz-

rechtskonformen Umgang mit den Daten der Bürgerinnen und Bürger zu überprüfen, wird zeitnah eine Evaluierung von unabhängiger Seite durchgeführt.

Die Landesregierung ist gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Landesdatenschutzbeauftragten in die Vorbereitung und Durchführung dieser Evaluierung einbezogen werden und der Evaluierungsbericht veröffentlicht wird. Ebenso ist darauf hinzuwirken, dass die Ergebnisse der Evaluierung der Datenschutzkonformität bei folgenden Novellierungen des Rundfunkstaatsvertrages berücksichtigt werden.

Wegen der im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthaltenen Regelungen zum Adressabgleich mit nicht öffentlichen Stellen und zum Umgang der Rundfunkanstalten mit personenbezogenen Daten, ist die Landesregierung gebeten, an die Rundfunkanstalten zu appellieren, bei der Erhebung und Verwendung von Daten zur Entrichtung des Rundfunkbeitrages den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und den Verzicht auf den Abgleich solcher Daten zu prüfen.

Bezüglich der im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthaltenen Regelungen zum Adressabgleich mit nicht öffentlichen Stellen und zum Umgang der Rundfunkanstalten mit personenbezogenen Daten soll die Landesregierung darauf hinwirken, dass in der an den 19. KEF-Bericht anschließenden Evaluierung des Modellwechsels in der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks explizit Aspekte der Datenschutzkonformität berücksichtigt werden und dass die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch die Rundfunkanstalten auf Verhältnismäßigkeit hin untersucht werden.

5. Der Landtag unterstützt alle Bestrebungen die Qualität der Programme im öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiter zu entwickeln und dem Beitragszahler einen erkennbaren Mehrwert für sein Geld zu liefern. Dazu gehört auch eine weitere Verbesserung beim barrierefreien Zugang.

Detlef Gürth
Präsident